Statut

betreffend die

Organisation des Zivilstandsamtes Albula

Gestützt auf Art. 2 der Ausführungsbestimmungen[1] zur Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen[2], vom Grossen Rat des Kantons Graubünden erlassen am 29. Januar 2002

Erlassen vom Kreisrat der Kreise Belfort und Bergün am 23. Oktober 2002

---

1. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt.

A) Grundsatz

2. Die Zivilstandsämter der Kreise Belfort und Bergün bilden, entsprechend dem Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 17. Dezember 2002 , unter dem Namen „Zivilstandsamt Albula“ ein einziges Zivilstandsamt (nachfolgend: „vereinigtes Zivilstandsamt“) mit Sitz in Filisur.

3. Die Vereinigung der bisherigen Zivilstandsämter soll nach Abschluss der im März 2003 beginnenden Amtsübergaben, spätestens jedoch am 01. April 2003 rechtskräftig werden.

4. Die Stellvertretung erfolgt durch den jeweiligen Zivilstandsbeamten des Zivilstandsamtes Alvaschein.

B) Organisation

5. Die Zivilstandsämter überlassen dem vereinigten Zivilstandsamt unentgeltlich, jeweils nach Durchführung der entsprechenden Amtsübergabe, ihre bisher gebrauchten Feuerschutzschränke sowie alle ihre Unterlagen und Dokumente (Register, Belege, Formulare, Literatur etc.). Gleichzeitig sind die von ihnen allenfalls elektronisch gespeicherten Zivilstandsdaten zu löschen.

6. Der Transport geht zu Lasten des vereinigten Zivilstandsamtes und wird von der Sitzgemeinde vorfinanziert.

7. Die organisatorischen Fragen des vereinigten Zivilstandsamtes überwacht und entscheidet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ein Vorstand, der aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der beteiligten Kreise und eines Vertreters der Gemeinde in welcher sich der Sitz des Amtes befindet, besteht. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Präsidenten.

---

[1] BR 213.500
[2] BR 213.100

8. Bei Stellenbesetzungen evaluiert der Vorstand die eingegangenen Bewerbungen und unterbreitet dem Kreisrat jedes beteiligten Kreises den geeignetsten Kandidaten zur Wahl[3]. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der Kreisratstimmen erforderlich.

9. Die Besoldung der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung und ihren Nebenerlassen[4]. Die Funktion des Zivilstandsbeamten ist in der Klasse 16 oder 17 der kantonalen Gehaltsskala eingereiht. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine andere Einreihung vornehmen.

10. Die Entschädigung erfolgt nach Massgabe des vereinbarten Beschäftigungsgrades. Der Vorstand nimmt in Vertretung der beteiligten Kreise als Arbeitgeber die konkrete Einstufung vor. Der Präsident unterzeichnet den Anstellungsvertrag.

11. Im übrigen richtet sich das Anstellungsverhältnis sinngemäss nach der kantonalen Personalverordnung[5].

C) Rechnungswesen

12. Der Zivilstandsbeamte besorgt das Rechnungswesen des vereinigten Zivilstandsamtes.

13. Für die Bereitstellung der Amtsräume, einschliesslich Strom und Heizung kann die Sitzgemeinde einen monatlichen Betrag von Fr. 1'235.00 in Rechnung stellen.

14. Die Investitions- und Betriebskosten (wie etwa für Infostar, Schulung und Weiterbildung sowie zusätzliches Mobiliar etc.) werden von der Sitzgemeinde vorfinanziert. Zu Investitionen von mehr als Fr. 10‘000.-- bedarf es im Einzelfall der Zustimmung des Kreisrates der beteiligten Kreise.

15. Die Rechnung wird auf das Kalenderjahr abgeschlossen und ist von den Präsidenten der Revisionsstelle der beteiligten Kreise zu revidieren.

16. Die Nettokosten des vereinigten Zivilstandsamtes werden von den Gemeinden des Zivilstandskreises im Verhältnis des auf sie entfallenden Arbeitsaufwandes, ab dem Jahre 2005 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.

17. Das vereinigte Zivilstandsamt erstellt jährlich zuhanden des Kreisrates der beteiligten Kreise und der Gemeinden ein Budget und verlangt von den Gemeinden entsprechende Akontozahlungen ein. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten der Kreisrat der beteiligten Kreise und die Gemeinden zusammen mit dem Revisorenbericht und dem Budget des Folgejahres eine detaillierte Abrechnung.

---

[3] Art. 3 Abs. 1 kZStV (BR 213.100)
[4] BR 170.400; 170.410
[5] BR 170.400

D) Trauungslokal

18. Jede Gemeinde ist berechtigt, beim Vorstand ein eigenes Trauungslokal für ihre Einwohner zu beantragen. Entspricht dieses den verordnungsmässigen Voraussetzungen und übernimmt die betreffende Gemeinde die Kosten für Benutzung und Unterhalt, ist dem Wunsch zu entsprechen. Die Bezeichnung der Trauungslokale ist dem Kreisrat der beteiligten Kreise, allen Gemeinden, dem Zivilstandsamt und dem kantonalen Amt für Zivilrecht bekannt zu geben.

    Dem Brautpaar ist es freigestellt, sich im Trauungslokal der Sitzgemeinde oder in dem ihrer Wohnsitzgemeinde trauen zu lassen.

E) Änderung des Statuts

19. Der vereinigte Kreisrat der beteiligten Kreise kann auf Antrag einer Gemeinde oder von sich aus einzelne Bestimmungen dieses Statuts ändern, ergänzen oder aufheben. Der Präsident des Vorstandes führt die nötigen Abklärungen durch und unterbreitet dem vereinigten Kreisrat gegebenenfalls eine geänderte Fassung zur Genehmigung. Die Gemeinden und das kantonale Amt für Zivilrecht sind über das Ergebnis zu orientieren.

Namens des vereinigten Kreisrates

der Kreise Belfort und Bergün :

Die Kreispräsidenten:

Schmitten/Filisur, den 23. Oktober 2002

Ludwig Caluori, Kreispräsident Belfort

Felix Schutz, Kreispräsident Bergün